

Satzung

Schachklub 1948 Niederbrechen e.V.



Inhalt:

Stand: 10.04.2015

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Beiträge
- § 6 Stimmrecht
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliedsorgane
- § 9 Mitarbeiterkreis
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Wahlen
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Informationen des Vereins
- § 16 Vereinsordnungen
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Absatz 1:

Der im Jahre 1948 in Niederbrechen gegründete Schachklub führt den Namen „Schachklub 1948 Niederbrechen“. Der Verein hat seinen Sitz in Niederbrechen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg - VR 475 - eingetragen.

Absatz 2:

Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Hessen und eines Schachbezirkes im Hessischen Schachverband und will diese Mitgliedschaften beibehalten.

Absatz 3:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch die Pflege und die Förderung des Amateursportes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1:

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

Absatz 2:

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Absatz 3:

Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung über die Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Dem Mitglied wird eine schriftliche Aufnahmebestätigung erteilt.

Absatz 4:

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Eine Austrittserklärung ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Auch nach der Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum tatsächlichen Ende der Mitgliedschaft dazu verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (z.B.: wenn - trotz Mahnung - Zahlungsrückstände von mehr als zwei Jahresbeiträgen bestehen).

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Absatz 1:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge.

Absatz 2:

Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

Absatz 3:

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von außerordentlichen Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines vom vollendetem 14. Lebensjahr an zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Absatz 1:

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Absatz 2:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Absatz 3:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Absatz 4:

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung (Poststempel, Austragung, Versand per E-Mail) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Absatz 5:

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge

Absatz 6:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Absatz 7:

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Absatz 8:

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Mitarbeiterkreis
- d) von den Ausschüssen

Absatz 9:

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Absatz 10:

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Absatz 1:

Zum Mitarbeiterkreis können gehören:

- a) die Mitglieder des Vereines
- b) die Übungsleiter
- c) die Kassenprüfer

Absatz 2:

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

Absatz 3:

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

§ 10 Der Vorstand

Absatz 1:

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Kassierer
 - und dem Schriftführer

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
- dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Turnierleiter,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Materialwart,
 - und etwaigen weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern

Absatz 2:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereines darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretermacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Andere Vorstandsmitglieder können neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterstützend zur Vertretung des Vereins herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Beratung in Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

Absatz 3:

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auch, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Absatz 4:

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Absatz 5:

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Absatz 6:

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Absatz 7:

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Ausschüsse

Absatz 1:

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Absatz 2:

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Die Wiederwahl ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei der Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.

Die Wahlen erfolgen in allen Fällen mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 15 Informationen des Vereins

Für die Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Einladung vorgeschrieben. Zu allen übrigen Veranstaltungen kann der Verein schriftlich, mündlich, durch die Presse oder – nach Zustimmung des Mitglieds - per E-Mail einladen. Informationen erfolgen auch auf der Homepage des Vereins.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang und durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 17 Auflösung des Vereines

Absatz 1:

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.

Absatz 2:

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

Absatz 3:

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Absatz 4:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Brechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Niederbrechen zu verwenden hat.